

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

Hannover, 28. Oktober 2010

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover mit Begründung.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes wird unter Bezugnahme auf den in der VI. Tagung der Landessynode gefassten Beschluss zur Änderung der Kirchenkreisordnung (vgl. Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.7.2) übersandt. Zugleich beinhaltet der Entwurf einige kleine Änderungen an der Kirchenkreisordnung sowie am Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover, die bei der Gelegenheit mit geregelt werden sollten.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage**Entwurf****Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des  
Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover**

vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

**1.** § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Kirchenkreistag gehören aus jeder Kirchengemeinde der oder die Vorsitzende oder nach Beschluss des Kirchenvorstandes ein sonstiges Mitglied des Kirchenvorstandes an. Kirchengemeinden, die mehr als 1.500 Gemeindeglieder haben, entsenden je angefangene 3.000 Gemeindeglieder ein weiteres Gemeindeglied. Beträgt die Zahl der Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr als 50, so kann der Kirchenkreistag spätestens in seiner letzten Sitzung vor der Neubildung beschließen, dass jede Kirchengemeinde ein weiteres Gemeindeglied entsendet. Aus jeder Kirchengemeinde mit mehr als 1.500 Gemeindegliedern muss ein Pastor oder eine Pastorin sein, wobei die übrigen Mitglieder aus diesen Kirchengemeinden keine Pastoren oder Pastorinnen sein dürfen. Die genannten Gemeindeglieder werden von dem Kirchenvorstand gewählt; sie können auch dem Kirchenvorstand angehören. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so findet die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung des Kirchenvorstandes mit dem Gemeindebeirat statt.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Für jedes der Mitglieder nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 6 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes im Kirchenkreistag an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes kann nur durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten werden. Außer in Kirchengemeinden mit bis zu 1.500 Gemeindegliedern kann ein Pastor oder eine Pastorin nur stellvertretendes Mitglied für einen Pastor oder eine Pastorin sein. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt: „Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.“

### **Artikel 2**

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nr. 4 wird die Angabe „Artikel 100 Abs. 1 g“ durch die Angabe „Artikel 100 Abs. 1 h“ ersetzt.
2. In Absatz 11 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

### **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 findet jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2012 stattfindet.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Begründung:**

**Zu Artikel 1**

Zu 1. Die Vorschriften über der Bildung der Kirchenkreistage staffeln die Anzahl der von einer Kirchengemeinde zu entsendenden Gemeindeglieder nach der Größe der Kirchengemeinde. Die Staffelung endet jedoch bei 6.000 Gemeindegliedern. Alle Kirchengemeinden mit mehr als 6.000 Gemeindegliedern entsenden gleich viele Mitglieder in den Kirchenkreistag. Es gibt jedoch bereits Kirchengemeinden mit über 9.000 Gemeindegliedern; durch zunehmende Zusammenlegungen von Kirchengemeinden, insbesondere im städtischen Bereich, ist mit einer Zunahme von derart großen Kirchengemeinden zu rechnen. Dies macht es erforderlich, die bisher sich in 3.000er-Schritten vollziehende Staffelung über 6.000 Gemeindeglieder hinaus fortzusetzen.

Zu 2. Hin und wieder kam die Frage auf, wie Stimmenthaltungen bei Wahlen, insbesondere Superintendentenwahlen, zu behandeln sind. Im kommunalen Recht ist dies teilweise ausdrücklich geregelt, manchmal enthalten auch Satzungen von Vereinen etc. entsprechende Bestimmungen. Um Unsicherheiten bei der Frage, wie die erforderlichen Mehrheiten zu bestimmen sind, zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Klarstellung in die Kirchenkreisordnung aufgenommen werden.

**Zu Artikel 2**

Nach § 4 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover gibt es auch für die Mitglieder des Stadtkirchentages, wie beim Kirchenkreistag, stellvertretende Mitglieder. Im Unterschied zu dem Kirchenkreistag treten die Stellvertreter beim Stadtkirchentag sowohl bei Verhinderung als auch beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle. Eine Nachwahl findet statt, wenn sowohl das gewählte Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied ausgeschieden sind. Der Stadtkirchenvorstand hat beobachtet, dass diese Regelung dazu führt, dass bei Verhinderung des Mitgliedes ein Wahlbezirk ggf. nicht ausreichend im Stadtkirchentag repräsentiert ist. Die Änderung soll sicherstellen, dass in jedem Fall ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt wird, sei es, dass das stellvertretende Mitglied durch Ausscheiden des Mitgliedes nachgerückt ist, sei es, dass es aus anderen Gründen aus seiner Position ausgeschieden ist. In jedem Fall soll das Mandat neu vergeben werden, sodass wieder beide Positionen besetzt sind. Die Regelung stimmt dann insoweit mit § 8 Abs. 7 der Kirchenkreisordnung überein.